

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer  
Landeshaus  
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4939

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

nachrichtlich:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 20.06.2025  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

02. Juni 2025

## Beantwortung der Fragen zum Fünften Bericht über die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien – Fünfter Gremienbericht

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

in der 95. Sitzung des Finanzausschusses am 10.04.2025 wurde um schriftliche  
Beantwortung der folgenden Fragen zum Gremienbericht gebeten, die folgend  
beantwortet werden:

Wie wird der Erfolg der Regelungen kontrolliert und welche Maßnahmen zur Verbesserung  
der Situation sind geplant?

Antwort der Landesregierung:

Die zur Besetzung von Gremien mit Landesmandaten maßgeblichen Regelungen sind im Landesorganbesetzungsgesetz (LOrgBG, Geltungsbereich: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane bei Landesunternehmen und mittelbare Landesbeteiligungen, soweit das Land hieraus Einfluss hat) sowie in § 15 Gleichstellungsgesetz (für alle Gremien, deren Zusammensetzung nicht spezialgesetzlich geregelt ist) zu finden. Der Erfolg der Regelungen wird in den jeweiligen Berichten (für Gremien, die nach LOrgBG besetzt wurden: Bericht nach § 8 Abs. 2 LOrgBG, für alle Gremien: Gremienbericht gem. Kabinettsbeschluss) erfasst. Eine Erfolgskontrolle ist somit in Form regelmäßiger Berichte gewährleistet. Das LOrgBG gestaltet Paritätsvorschriften verbindlicher aus als das Gleichstellungsgesetz (GstG). Es ist jedoch erst seit dem 01.06.2023 in Kraft, sodass ein Großteil der im vorliegenden Gremienbericht ausgewerteten Gremien bei der Besetzung noch nicht dem LOrgBG, sondern dem GstG unterlagen. Mit fortschreitender Zeit und somit flächendeckender Anwendung des LOrgBG ist mit einer Erhöhung des paritätischen Anteils hinsichtlich der Besetzungsentscheidungen des Landes, die dem LOrgBG unterfallen, zu rechnen.

Wie kann den schlechten Zahlen bei der paritätischen Besetzung innerhalb der Landesregierung entgegen gewirkt werden (Verteilung der Führungspositionen im Landesdienst. Neue Maßnahmen in der Anpassung des Gleichstellungsgesetzes)?

Antwort der Landesregierung:

Im Gremienbericht wird über die landesseitige Besetzung von Gremien berichtet; über die Verteilung von Führungspositionen berichtet der Gleichstellungsbericht (zuletzt 2022). Die Besetzung von Führungspositionen ist für die Ergebnisse des Gremienberichts nicht ausschlaggebend, da Besetzungen von Gremien, die qua Amt erfolgen - und damit unmittelbar an die Besetzung der Führungspositionen gekoppelt sind - im Gremienbericht nicht berücksichtigt werden.

Den paritätisch besetzten Anteil in Gremien zu erhöhen, ist eine langfristige Aufgabe, da gesetzliche Verschärfungen immer erst dann greifen können, wenn (die oft mehrjährigen) Amtsperioden enden und eine neue Bestellung vorgenommen wird. Durch die verbindlicheren Regelungen des LOrgBG ist mit einer langfristigen Verbesserung zu rechnen hinsichtlich der diesem Gesetz unterliegenden Besetzungsentscheidungen, auf die das Land einen bestimmenden Einfluss hat.

Zudem kann bei der Novellierung des Gleichstellungsgesetzes nachgesteuert werden: § 15 des Gleichstellungsgesetzes formuliert die paritätische Besetzung von Gremien aktuell als „Soll-Vorschrift“. Bei der Novellierung des Gleichstellungsgesetzes könnte über eine Verpflichtung zur paritätischen Besetzung von Gremien („Muss-Regelung“) langfristig eine uneingeschränkt paritätische Besetzung erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>